

## Gewährleistungsbedingungen

1. Alle diejenigen Teile werden unentgeltlich und nach billigem Ermessen ersetzt, die sich infolge eines vor Versand ab Werk liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich eingeschränkt herausstellen. Von dieser Garantie sind folgende Teile ausgeschlossen:
  - Verschleißteile (Reifen, etc.)
  - Betriebsstoffe (Öl etc.)
  - nachträglich eingebaute Fremtteile
  - Dichtungen
  - nachgeschliffene Messer
  - LackschädenBei wesentlichen Fremderzeugnissen (z. B. Motor, Achsen und Zugvorrichtung) ist die Garantie auf die Abtretung etwaiger Gewährleistungsansprüche der Firma CP Maschinenbau AG gegen den Hersteller des Fremderzeugnisses beschränkt.
2. In folgenden Fällen sind Garantieleistungen ausgeschlossen:
  - Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage (durch dritte), fehlerhafte Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht auf ein Verschulden der Firma CP Maschinenbau AG zurückzuführen sind.
  - Einbau von Ersatzteilen, die nicht Original Ersatzteile der Firma CP Maschinenbau AG sind oder handelsübliche Teile, die nicht der vorgeschriebenen Qualität und Dimensionierung entsprechen.
  - Wenn der Kunde wesentliche Teile selbst beigestellt hat oder der Schaden aus dem Zusammenwirken mit ungeeigneten, vom Kunde beigestellten Erzeugnissen entsteht.
  - Bei vom Kunden oder einem Dritten ohne vorherige Genehmigung der Firma CP Maschinenbau AG vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten sowie Verletzungen von Siegelmarken.
  - Garantieleistungen sind ausgeschlossen, wenn die als Garantiefälle eingereichten Bauteile geöffnet oder zerlegt sind und aus diesem Grunde das Vorliegen eines Garantiefalles nicht mehr nachweisbar ist.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nutzungsausfall und andere Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Produkthaftungsansprüche bleiben von diesem Ausschluss unberührt.
4. Die Gewährleistung gilt für eine Frist von 12 Monaten für Gewerbebetriebe und von 24 Monaten für Privatkunden ab Auslieferung an den Kunden. Sie endet jedoch vorzeitig, wenn seit dem Herstellungsdatum der Maschine 24 Monate vergangen sind oder die Maschine mehr als 1000 Betriebsstunden geleistet hat. Für ausgetauschte Teile gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Tag der Rückgabe der Maschine an den Kunden, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfristen gemäß dem vorangegangenen Absatz.
5. Voraussetzung für die Garantie ist, dass die „Gewährleistungskarte“ binnen eines Monats nach Auslieferung der Maschine an den Kunden vollständig ausgefüllt nebst Kopie der Rechnung an die Firma CP Maschinenbau AG übersandt wird. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, sind Garantieleistungen ausgeschlossen. Bedient sich der Kunde bei der Übersendung der Gewährleistungskarte der Leistung des Vertragshändlers, so trägt der Kunde das Risiko einer verspäteten oder unterlassenen Übermittlung der Gewährleistungskarte.
6. Garantieansprüche stehen nur dem Ersterwerber (Verbraucher) zu und sind nicht abtretbar.
7. Bei Vorliegen eines Mangels ist dieser unverzüglich der nächstgelegenen autorisierten Kundendienstwerkstatt oder der CP Maschinenbau AG schriftlich anzuzeigen.
8. Die Garantieabwicklung findet ausschließlich über die autorisierten Kundendienstwerkstätten der Firma CP Maschinenbau AG statt. Die fehlerhafte Maschine ist der nächstgelegenen Kundendienstwerkstatt zur Durchführung der Garantiarbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat der Kundendienstwerkstatt bzw. der Firma CP Maschinenbau AG die zur Durchführung der Garantiarbeiten erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
9. Von den durch die Ausbesserungen bzw. Ersatzlieferungen entstehenden Kosten trägt die Firma CP Maschinenbau AG - soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist - die Kosten des Ersatzteiles und seiner Lieferung sowie die Kosten des Ein- und Ausbaus. Die Transportkosten der Maschine trägt der Kunde.
10. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der Firma CP Maschinenbau AG und sind an sie zu übersenden. Die Fracht- und Verpackungskosten trägt der Kunde.
11. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bedeutet nicht die Unwirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit.

23. Mai 2011